

2. Unterliegt die Bezahlung der Schuld eines vermögenslosen Gesellschafters durch die offene Handelsgesellschaft, bei der allen Teilen die Zahlungsunfähigkeit des Gesellschafters bekannt war, auf Grund des § 25 Ziff. 1 R.D. der Anfechtung in dem Konkurse über das Vermögen der Gesellschaft, wenn dieser eine Gegenleistung nicht gewährt worden ist und nicht gewährt werden sollte?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 12. Oktober 1896 i. S. R. (Wekl.) w. Br. & W.
Konkursmasse (Kl.). Rep. VI. 74/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Am 1. Februar 1890 errichteten die Kaufleute Br. und W. eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma Br. & W. In dem Gesellschaftsvertrage verpflichteten sich die beiden Gesellschafter, eine Bareinlage von je 5000 *M* zu machen. Br. erhielt zu diesem Zwecke von seinem Schwiegervater, dem Beklagten, ein bares Darlehn von 5000 *M*, das er mit 4 Prozent zu verzinsen und nach dreimonatiger Kündigung zurückzuzahlen in dem Schuldscheine vom 3. Februar 1890 versprach. Br. hat dem Beklagten das Kapital am 20. November 1894 zurückgezahlt, und an rückständigen Zinsen am 22. November 1894 den Betrag von 500 *M*. . . .

Über das Vermögen der Handelsgesellschaft Br. & W. ist durch Beschluß des Amtsgerichtes . . . vom 6. Dezember 1894 das Konkursverfahren eröffnet, und A. zum Verwalter bestellt. Derselbe sicht die erwähnten beiden Zahlungen als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam an, und zwar zunächst, weil dieselben unentgeltliche Verfügungen der Gemeinschuldnerin darstellten. . . . Br., der selbst völlig mittellos gewesen sei, habe nämlich die dem Beklagten gezahlten Gelder aus der Gesellschaftskasse entnommen, und der andere Gesellschafter habe die Zahlungen auch genehmigt. Die Gesellschaft sei aber nicht Schuldnerin des Beklagten gewesen.

Der von der Klägerin in erster Instanz gestellte Antrag verlangt die Verurteilung des Beklagten zur Rückzahlung von 5500 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 6. Dezember 1894 an die klägerische Konkursmasse. . . . Das Verurteilungsgewicht hat diesem Antrage gemäß erkannt. . . .

Die hiergegen erhobenen Angriffe sind nicht begründet. . . .

Die Bezahlung einer Privatschuld eines Gesellschafters seitens der . . . offenen Handelsgesellschaft ist . . . auf ihrer Seite eine unentgeltliche Verfügung, wenn ihr eine Gegenleistung nicht gewährt worden ist und nicht gewährt werden sollte. Die offene Handelsgesellschaft haftet mit ihrem Vermögen nicht für die Privatschulden der Gesellschafter (Art. 119 H.G.B.). Sie wird deshalb durch die Bezahlung einer

solchen Schuld nicht von einer auf ihrem Vermögen ruhenden Verpflichtung befreit. Ihr Vermögen wird aber durch die Fortgabe des Geldes vermindert. Sie macht dem Zahlungsempfänger daher unentgeltlich eine Zuwendung aus diesem Vermögen, wenn dieser ihn auch anderweitig für die Zahlung keinen Ersatz leistet und auch nicht leisten will.

Nach § 46 A.L.R. I. 16 tritt zwar derjenige, welcher eine fremde Schuld bezahlt, in der Regel auch ohne ausdrückliche Cession in die Rechte des bezahlten Gläubigers. Es ist aber, wie die Worte „in der Regel“ ergeben, nur eine Vermutung, gegen welche der Gegenbeweis, daß der zahlende Dritte die Forderung nicht erwerben wollte, zulässig ist. Das Berufungsgericht hat nun für erwiesen erachtet, daß Br. vermögenslos war, daß die Gesellschaft gezahlt hat, ohne Ersatz dafür erhalten zu haben, und daß ihre Absicht auf solche Leistung ohne Entgelt gerichtet war. Dadurch ist in genügender Weise festgestellt, daß Br., als er seine Privatschuld an den Beklagten diesem namens der Gesellschaft bezahlte, in dem Bewußtsein handelte, daß die Forderung des Beklagten an ihn ohne Wert war, und daß die Gesellschaft durch die Zahlung diese Forderung tilgen, nicht aber für sich erwerben wollte. . . .

Der Beklagte ist im vorliegenden Falle aber auch bereichert worden. Eine Bereicherung liegt jedenfalls dann vor, wenn dem Gläubiger, dem eine von seinem vermögenslosen Schuldner nicht heizutreibende und deshalb wertlose Forderung zusteht, Bezahlung durch einen Dritten geleistet wird. Denn sein Vermögen wird auf der einen Seite durch den Empfang des Geldes vermehrt, während auf der anderen Seite der Untergang der wertlosen Forderung demselben keinen wirklichen Wert entzieht.¹ Das Berufungsgericht hat ferner für erwiesen erachtet, daß dem Beklagten beim Empfang der 5000 M die Vermögenslosigkeit des Br. bekannt war, und dadurch auch festgestellt, daß der Beklagte das Geld in dem Bewußtsein empfing, dadurch Befriedigung für eine Forderung, die keinen Wert hatte, zu erhalten, ohne irgend ein Entgelt hierfür gewähren zu müssen.

Waren hiernach der Zahlende, der namens der Handelsgesellschaft Br. & W. handelnde Br., und der Zahlungsempfänger, der Beklagte, darüber einig, daß seitens der Gesellschaft die wertlose Privatschuld

¹ Vgl. Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts § 40 C. 228.

des Br. getilgt werden, und dieser kein Entgelt hierfür an die Gesellschaft oder an einen Dritten leisten sollte, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese Zahlung eine unentgeltliche Verfügung der Gesellschaft im Sinne des § 25 R.D. ist.

Daß dasselbe auch bezüglich der zwei Tage später unter gleichen Umständen gezahlten Zinsen von 500 *M* gelten muß, ist vom Berufungsgerichte ebenfalls ohne Rechtsirrtum angenommen und von der Revision auch nicht in Zweifel gezogen.

Es bedarf hiernach keiner Entscheidung der Frage, ob der weitergehenden Ansicht in dem Urteile des II. Civilsenates vom 27. November 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 86, auf welche sich das Berufungsgericht stützt, daß für den Begriff der unentgeltlichen Verfügung im Sinne des § 25 a. a. D. allein das objektive Moment der Vermögensverminderung entscheidend sei, und es weder auf die Absicht des Schuldners, noch die Kenntnis des Empfängers ankomme, beizutreten wäre. Die gegenwärtige Entscheidung steht bei der Lage des Falles mit diesem und auch mit den in den Urteilen anderer Senate ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen nicht im Widerspruch. Denn in dem Urteile des I. Civilsenates vom 22. Februar 1888 in Sachen D. wider L., Rep. I. 292/88 — teilweise abgedruckt in der Jurist. Wochenschrift von 1889 S. 68 — ist auch nur gesagt, daß eine unentgeltliche Verfügung nur dann gegeben sei, wenn die Unentgeltlichkeit auf der Seite des Verfügenden und auf der des Empfängers vorliege, daß dies aber nicht der Fall sei, wenn derjenige, zu dessen Gunsten eine Bürgschaft übernommen, als Gegenleistung hierfür einem Anderen Kredit gewähren solle.

In dem Urteile des III. Civilsenates vom 16. April 1886 in Sachen R. wider H. u. Gen., Rep. III. 366/85 ist zwar angenommen, daß bei einer unentgeltlichen Verfügung im Sinne des § 25 a. a. D. eine Bereicherung auf seiten des Anfechtungsgegners nicht erforderlich sei. Es ist aber die Übernahme einer Schuld eines Gesellschafters durch die offene Handelsgesellschaft für eine unentgeltliche Verfügung erachtet worden, weil für die Übernahme der Schuld keine Vergütung geleistet worden.

In einem ferneren Urteile des III. Senates vom 12. Februar 1892, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 1,

ist ausgesprochen, daß die Bezahlung einer vollkommen sicheren und vollwertigen Wechselforderung durch einen Dritten keine Bereicherung des Gläubigers enthalte, dabei aber bemerkt, daß eine solche bei Bezahlung einer materiell unsicheren und rechtlich zweifelhaften Forderung anzunehmen sein würde.“ . . .